

Richtlinien zur Förderung von Regenwassernutzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Allendorf (Eder) hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2022 diese Richtlinie zur Förderung von Regenwassernutzung beschlossen.

§ 1

Ziel der Förderung

- (1) Die Gemeinde Allendorf (Eder) fördert den Bau von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen). Ziel der Förderung ist es, durch die Verwendung von Regenwasser den Verbrauch von Trinkwasser zu reduzieren und gleichzeitig ein zusätzliches Rückhaltevolumen für Regenwasser zu schaffen, um die Kanalisation bei starken Regenfällen zu entlasten.
- (2) Die Förderung durch Zuschüsse kann nur im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel und nur bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden.

§ 2

Gegenstand der Förderung

- (1) Bezuschusst wird grundsätzlich der Bau von Regenwasserzisternen mit einem Speichervolumen von mind. 2 m³. Dies sind Einrichtungen, die von Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser sammeln und z.B. für die Toilettenspülung und/oder Gartenbewässerung bereithalten.
Förderfähige Regenwassernutzungsanlagen müssen als fest eingebaute bauliche Anlagen ausgeführt werden und eine dauerhafte Einrichtung bleiben.
- (2) Förderfähig sind die erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen.
Hierzu zählen
 - die Anschaffung, der Bau oder die Installation eines Speichers inklusive der erforderlichen Erdarbeiten,
 - die Installation eines separaten Leitungssystem (vom Dach über den Speicher zu den Verbrauchsstellen),
 - die Anschaffung und Installation von technischen Bauteilen (z.B. Pumpen, Ventile, Hähne).
- (3) Die Zweitinstallation ist beschränkt auf Nutzungen, für die kein Wasser in Trinkwasserqualität benötigt werden.
Nicht gefördert werden einfache Regenwassertonnen, welche nicht fest eingebaut und für die keine besonderen baulichen Maßnahmen erforderlich sind.

§ 3

Förderberechtigte Personen

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen für die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke, bei Eigentumswohnungen die Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage oder von ihnen bevollmächtigte Personen.

§ 4 **Voraussetzung für die Förderung**

- (1) Förderfähige Regenwassernutzungsanlagen müssen als fest eingebaute Anlagen ausgeführt werden und eine dauerhafte Einrichtung bleiben.
- (2) Die Dimensionierung der Regenwassernutzungsanlage ist in ihrer Größenordnung auf das geplante oder vorhandene Gebäude bzw. die Gartenfläche auszurichten.
- (3) Die Ausführung muss den Regeln der Technik nach den einschlägigen DIN-Normen entsprechen.
- (4) Das Leitungsnetz der Regenwassernutzungsanlage ist vom Netz der Trinkwasserversorgung strikt zu trennen. Ein Übertritt von Regenwasser in die Trinkwasserinstallation muss ausgeschlossen sein. Die Brauchwasserleitungen sind deutlich zu kennzeichnen. Alle Entnahmestellen, die mit Regenwasser gespeist werden, sind mit einem Schild in den Worten „Kein Trinkwasser“ oder mit einem entsprechenden bildlichen Hinweis zu kennzeichnen.

§ 5 **Art und Umfang der Förderung**

- (1) Anlagen zur kombinierten Garten- und Gebäudenutzung (mindestens Toiletten) des Regenwassers:

Der Zuschuss beträgt bei Neubauten 30 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, max. jedoch 1.000 Euro. Beim nachträglichen Einbau bzw. einer nachträglichen Installation von Regenwasserzisternen in bestehenden Gebäuden beteiligt sich die Gemeinde mit 50 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, max. jedoch 1.500 Euro.

- (2) Anlagen zur reinen Gartenbewässerung:

Der Zuschuss beträgt bei Neubauten 30 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, max. jedoch 500,00 Euro. Beim nachträglichen Einbau bzw. einer nachträglichen Installation von Regenwasserzisternen in bestehenden Gebäuden beteiligt sich die Gemeinde mit 50 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, max. jedoch 750,00 Euro.

- (3) Eigenleistungen werden nicht gefördert.
Pro Liegenschaft wird nur einmal eine Förderzusage gewährt.

§ 6 **Antragsverfahren**

- (1) Vor Baubeginn ist ein Förderantrag bei der Gemeinde Allendorf (Eder) einzureichen.
- (2) Der voraussichtliche Zuschuss wird nach Vorlage des ausgefüllten Antragsformulars, eines Lageplanes sowie einer Kostenschätzung bewilligt. Über die Bewilligung eines Zuschusses entscheidet der Gemeindevorstand. Die Förderzusage ist auf ein Jahr

befristet. Anderweitig behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen für den Betrieb dieser Anlage bleiben davon unberührt.

- (3) Es können nur solche Maßnahmen gefördert werden, die zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden sind.
- (4) Der Zuschuss wird erst dann ausgezahlt, wenn der Antragsteller die Durchführung und die Kosten der Maßnahme anhand von Rechnungen und Zahlungsbelegen sowie Fotos von der errichteten Anlage nachgewiesen hat.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 7 Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen mit Zahlungsnachweis.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie zur Förderung von Regewassernutzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01. Januar 2022 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Allendorf (Eder), den 17. Dezember 2022


Junghenn
Bürgermeister

